

Aktuelles zum Transparenzregister - müssen Sie Ihre Mandanten informieren und reagieren?
Kurzvortrag am 20.03.2018, Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz e.V. - Bezirksgruppe Koblenz

I. Gesetzliche Grundlage

Das zentrale Transparenzregister findet seine gesetzliche Grundlage in §§ 18-26 GWG und ist als Auffangregister konzipiert, das Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (vgl. § 3 GWG) enthält, sofern sich diese Angaben nicht bereits aus Eintragungen und Dokumenten aus bestimmten anderen öffentlichen Registern ergeben. Auf Grundlage des § 23 Absatz 5 GWG und der Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung – TrEinV ist es seit dem 27.12.2017 möglich, Eintragungen im Transparenzregister einzusehen. Die Bundesanzeiger Verlags GmbH wurde bis 31.12.2024 mit der Führung des Registers beliehen. Link zum Transparenzregister: <http://www.transparenzregister.de>.

II. Meldepflichten

Gesetzliche Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts und rechtsfähige Personengesellschaften (vgl. § 20 Abs. 1 GwG) sowie Trustees und Treuhänder (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 GwG) sind zu unverzüglichen Mitteilungen ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet, sofern sich die wirtschaftlich Berechtigten nicht bereits aus anderen öffentlichen Quellen (hierzu unten III.) ergeben. Börsennotierte Gesellschaften sind von gesonderten Mitteilungen an das Transparenzregister ausgenommen, sofern sich die kontrollierende Stellung bereits aus entsprechenden Stimmrechtsmitteilungen ergibt. Ausgenommen sind auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Treuhandverhältnisse nach deutschem Recht.

Mitteilungspflichtig sind folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnort, Typ des wirtschaftlich Berechtigten (tatsächlich oder fiktiv i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 4 GwG) sowie Art und der Umfang des wirtschaftlichen Interesses (vgl. § 19 Abs. 1 GwG). Sowohl nachträgliche Änderungen der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten als auch Hinweise darauf, dass der wirtschaftlich Berechtigte sich zwischenzeitlich (wieder) aus anderen Registern ergibt, sind mitteilungspflichtig.

III. Ausnahmen

Die Mitteilungspflicht gilt als erfüllt, wenn sich die meldepflichtigen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgelisteten Dokumenten und Eintragungen ergeben, und diese elektronisch abrufbar sind, also bei entsprechender Eintragung in das Handelsregister (§ 8 des Handelsgesetzbuchs), das Partnerschaftsregister (§ 5 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes), das Genossenschaftsregister (§ 10 des Genossenschaftsgesetzes), das Vereinsregister (§ 55 des BGB) oder das Unternehmensregister (§ 8b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs). Es genügt insbesondere auch, wenn der wirtschaftlich Berechtigte einer GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) sich statt aus der Gesellschafterliste (§ 40 GmbHG) aus dem Musterprotokoll ergibt, vgl. § 2 Absatz 1a Satz 4 GmbHG. Diese Ausnahmen greifen regelmäßig nicht bei Treuhand-, Konsortial-, Pool- oder Stimmbindungsverträgen, da diese in den o.g. Registern nicht eingetragen werden und somit in diesen Fällen eine Meldepflicht besteht. Gerade bei Familienunternehmen in Form von Kapitalgesellschaften wird aufgrund der für die Begünstigung nach §§ 13a, 13b ErbStG notwendigen 25%-Mindestbeteiligung regelmäßig eine Stimmbindung vereinbart.

IV. Drei Einzelthemen

1. Beteiligungsketten

Eine natürliche Person ist alleiniger Gesellschafter einer Holding-Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH (A-GmbH), diese wiederum hält alle Anteile an einer operativ tätigen GmbH (B-GmbH). Die Gesellschafterlisten beider Gesellschaften sind im Handelsregister abrufbar. Ist eine Mitteilung nach § 20 Abs. 2 S. 1 GwG entbehrlich, weil sich der wirtschaftlich Berechtigte jedenfalls aus der Kombination der im Handelsregister abrufbaren Gesellschafterlisten ergibt?

Rechtsprechung hierzu gibt es bislang nicht. Die überwiegende Ansicht geht davon aus, dass die Fiktion nach § 20 Abs. 2 GwG auch greift, wenn sich die Angaben über den wirtschaftlich Beteiligten bei Kettenbeteiligungen nicht allein aus einer, sondern aus mehreren elektronisch abrufbaren Gesellschafterlisten und Eintragungen ablesen lassen, vgl. z.B. Seibert/Bochmann/Cziupka (GmbHR 2017, 1128) und Rieg (BB 2017, 2310, 2312). Transparenz i. S. d. §§ 18 ff. GwG sei auch dann gewährleistet, wenn Beteiligungsketten, an deren Ende eine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter stehe, über eine oder mehrere Ebenen aus den in §§ 20 Abs. 2, 22 Abs. 1 S. 1 GwG referenzierten Registerdaten nachvollziehbar seien.

2. Kommanditgesellschaften

Eine Gesellschafterliste wie bei der GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) gibt es hier nicht. Ob eine Mitteilungspflicht besteht, kommt auf den Einzelfall an. Laut Bundesverwaltungsamt tritt die Meldefiktion für die Kommanditisten ein, wenn das Kommanditkapital prozentual der Haftenlage entspricht. Hat eine GmbH & Co. KG zwei Kommanditisten mit gleich hohen, der Einlage entsprechenden Haftsummen und sind beide mit gleich hohen Kapitalanteilen Gesellschafter der Komplementärin, so ist diese Gesellschaft auf Grundlage der Handelsregistereintragen transparent. Wirtschaftliche Eigentümer sind diejenigen, die im Handelsregister eingetragen sind, weshalb die Mitteilungsfiktion aus § 20 Abs. 2 GwG greift. Entsprechendes gilt für die Ein-Personen-GmbH & Co. KG und die Einheits-GmbH & Co. KG.

Hat eine GmbH & Co. KG indes z.B. fünf Kommanditisten, die zwar mit gleich hohen Haftsummen von 25.000 Euro eingetragen sind, von denen einer jedoch über eine Einlage von 100.000 Euro, die anderen jeweils über Einlagen in Höhe von 25.000 Euro verfügen, so besteht eine Mitteilungspflicht: Auf die Einlage der GmbH kommt es hier nicht an, weil in jedem Fall ein wirtschaftlicher Eigentümer i.S.v. § 3 Abs. 2 GwG vorhanden ist (entweder der 100.000 Euro-Kommanditist oder die Komplementärin), sich der wirtschaftlich Berechtigte aus dem Handelsregister jedoch nicht ermitteln lässt.

3. Widerrufs-, Veto- und Nießbrauchrechte

Eine wirtschaftliche Berechtigung kommt auch durch Ausübung der Kontrolle in sonstiger Weise in Betracht, § 3 Abs. 2 S. 3 GwG. Dies könnte greifen bei Vermögensübertragungen unter freiem Widerrufsvorbehalt (A), Vetorechten (B) und Nießbrauchgestaltungen. (A) Bei einem freien Widerrufsvorbehalt wird in der Regel das wirtschaftliche Eigentum (§ 39 AO) dem Widerrufsberechtigten weiterhin zugewiesen. Gleichwohl dürfte die wirtschaftliche Berechtigung im Sinne von § 3 GwG hiervon zu unterscheiden sein und bis zur Abwicklung des Widerrufs beim Zuwendungsempfänger liegen. (B) Bei im Gesellschaftsvertrag einem Gesellschafter zugewiesenen Vetorechten dürfte keine wirtschaftliche Berechtigung anzunehmen sein, da allein durch Vetorechte nur Entscheidungen verhindert werden können. Insofern fehlt es an der erforderlichen Kontrollmöglichkeit. (C) Laut der Stellungnahme des Bundesverwaltungsamtes ist der Nießbraucher in der Regel kein wirtschaftlich Berechtigter, auch wenn der Nießbrauch an einer Beteiligung in Höhe von mehr als 25% besteht. Nur ausnahmsweise könne der Nießbraucher als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen sein, wenn er aufgrund besonderer vertraglicher Absprachen Kontrolle über die Gesellschaft ausüben kann.